

2015

**Fruchtsäfte, Fruchtnektare: 134 Proben, davon beanstandet 8 (6,0 %)**

Wertgemindert: 1

Eine Probe Kinderpunsch wurde wegen einer Kochnote als im Genusswert wertgemindert beurteilt.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (11)

Bei zwei Orangensäften wurden unzulässige unspezifische gesundheitsbezogene Angaben gemacht. Bei einem Aroniasaft erscheint eine unzulässige nährwertbezogene Angabe.

Ein Apfelsaft wurde wegen Verdacht einer Verwässerung als irreführend beurteilt.

Bei einem Aroniasaft wurden verbotene krankheitsbezogene Angaben deklariert.

Die Angabe „ohne Zucker“ auf einem Etikett eines Apfelsaftes wurde als irreführend beurteilt, da der Zusatz von Zucker in diesem Falle nicht zulässig war (Werbung mit Selbstverständlichkeit).

Bei weiteren vier Proben waren geforderte Kennzeichnungsangaben (z.B.

Mindesthaltbarkeitsdatum, Losnummer, geforderte Hinweise bei gesundheitsbezogenen Angaben) nicht korrekt deklariert oder fehlten.

Verstöße gegen sonstige Vorschriften/ Hilfsnormen aufgrund anderer Ursachen: 1

Ein Apfelsaft erfüllt nicht die AIJN-Referenzwerte und ist chemisch-physikalisch abweichend.

Hinweise: 3

Bei einer Probe wurde ein erhöhter Vitamin E Gehalt ermittelt, der von der Nährwertdeklaration deutlich abwich. Eine Probe Sanddornnektar wies eine erhöhte Hefenkeimzahl auf (Verdacht einer unzureichenden Reinigung). Ein Multivitaminsaft wies gesundheitsbezogene Angaben auf ohne die Angabe der geforderten Pflichthinweise.

**Alkoholfreie Erfrischungsgetränke: 154 Proben, davon 17 (11,0 %) beanstandet**

Nicht zum Verzehr geeignet (1)

Ein Erfrischungsgetränk (Slush als lose Ware) enthielt einen Hinterleib und weitere Fragmente einer Wespe. Durch die Verunreinigung mit Insekten war die Probe nicht zum Verzehr geeignet.

Irreführung, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (9)

Bei diversen Proben Cola wurde die Abbildung eines Steviablattes als irreführende Angabe beurteilt, da der Hinweis auf die Süßung durch den Zusatzstoff Steviolglykoside nicht auffällig genug angebracht wurde. Auch wurde das Süßungsmittel in Teilen der Kennzeichnung mit der Bezeichnung „Stevia“ angegeben, rechtlich korrekt ist die Bezeichnung „Steviolglycoside“. Verschiedene Rechtsurteile, darunter ein Urteil des OLG Rostock, Beschl. V. 5.9.2014-2 U 9/14 weisen u.a. aus, dass die Werbeaussage „gesüßt mit Stevia“ und die Abbildung eines Blatts der Stevia\_Pflanze zulässig sind, wenn der in dem Produkt enthaltene Süßungsstoff Steviolglycosid durch einen Extrahierungsprozess aus dieser Pflanze gewonnen wird. Ist im Zutatenverzeichnis die korrekte Bezeichnung vorhanden und wird an anderen Stellen im Zusammenhang mit der Angabe „Stevia“ eindeutig auf das Vorhandensein von Steviolglycosiden hingewiesen, liegt keine Irreführung vor. Aufgrund dieser Entscheidungen werden Beanstandungen diesbezüglich nicht mehr ausgesprochen.

Ein vitaminisiertes Erfrischungsgetränk enthielt auf dem Etikett Fruchtabbildungen; wohingegen das Getränk nicht nach Früchten schmeckte und im Zutatenverzeichnis keine Fruchtgehalte der Früchte ersichtlich waren (Irreführung).

Bei zwei Proben Orangenlimonade traten Kennzeichnungsmängel auf: es wurde das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht korrekt angegeben und es fehlte die Fruchtgehaltsangabe.

Bei einer Probe Proteingetränkepulver wurde eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe zu L-Carnitin angegeben.

Zusatzstoffe, fehlende Kenntlichmachung, unzulässige Verwendung (8)

Bei acht Erfrischungsgetränken (lose Ware) aus der Gastronomie fehlte die Kenntlichmachung der zugesetzten Farbstoffe bzw. Konservierungsstoffe bzw. Süßungsmittel.

Hinweise (6)

Drei Proben waren sensorisch oder mikrobiologisch auffällig. Zwei Proben wiesen Kennzeichnungsmängel hinsichtlich Mindesthaltbarkeitsdatum, Losnummer und Nährwertkennzeichnungstabelle auf.

### **Mineral-, Tafel-, Quellwasser: 92 Proben, davon beanstandet 3 (3,3 %)**

#### Nicht zum Verzehr geeignet (1)

Eine Mineralwasserprobe wies ein Fehlroma auf, welches als kunststoffartig, abgestanden und muffig beschrieben wurde. Aufgrund dieser sensorischen Abweichung wurde die Probe als ungeeignet für den Verzehr durch den Menschen beurteilt.

#### Unzulässige gesundheitsbezogene Angaben (1)

Auf dem Etikett eines Mineralwassers erschien die Angabe „bekömmlich“. Diese Formulierung wurde als gesundheitsbezogene Angabe bewertet. Da für diese Angabe keine Einträge in der Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben existieren wurde sie als nicht zulässig beanstandet.

#### Verstöße gegen sonstige Vorschriften und Hilfsnormen aufgrund mikrobiologischer Verunreinigungen (1)

Aus einer eingesandten Probe Tafelwasser wurden coliforme Keime isoliert. Somit entsprach die Probe nicht den Anforderungen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung und wurde daher als nicht verkehrsfähig beurteilt.

#### Hinweise (3)

Bei einem Mineralwasser entsprach die erhöhte Chloridkonzentration nicht der in der amtlichen Anerkennung vorgegebenen Konzentration der charakterisierenden Parameter. Eine Probe Wasser aus einem Wasserspender wurde aufgrund eines deutlich wahrnehmbaren Lösungsmittelgeruchs in der sensorischen Analyse als unrein charakterisiert. Darüber hinaus wurden in der Flüssigkeit wenige Schwebeteilchen festgestellt. Eine nachteilige Beeinflussung der Probe durch den Transport in Kunststoffgefäßen konnte nicht ausgeschlossen werden.

In der sensorischen Analyse fiel eine Trinkwasserprobe ebenso durch einen deutlich wahrnehmbaren Geruch nach Lösungsmittel auf. Eine Ermittlung der Ursache der Abweichung war hier nicht möglich. Da auch hier die Probe in einer Kunststoffflasche eingesandt wurde, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die geruchliche sensorische Abweichung durch das Probenahmegefäß verursacht wurde.

In beiden Fällen wurde angeregt eine nochmalige Probenahme in sterilen Glasflaschen vorzunehmen.